

# Was bleibt vom Bankgeheimnis?

Nicht viel, wie Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber im Zuge einer Veranstaltung von Greiter Pegger Kofler Rechtsanwälte Mitte März meinte. Doch welche Daten bekommen Finanzamt und Justiz wirklich? Und wie einfach ist das?



**I**m Oktober 2016 wurde in Österreich das zentrale Kontenregister eingeführt, in dem alle rund 33 Millionen Konten, Sparbücher und Depots erfasst sind, die bei Banken in Österreich geführt werden. Finanzamt und Justiz haben Zugriff darauf, doch wann und unter welchen Voraussetzungen dürfen sie Einschau halten und bedeutet das wirklich das Aus für das sogenannte Bankgeheimnis? „Das Bankgeheimnis, wie wir es kennengelernt haben, gibt es in dieser Form nicht mehr“, sagt Gottfried Haber, promovierter Volks- und Betriebswirt, seit 2012 Universitätsprofessor an der Donau-Universität Krems und auch immer wieder gerne eingeladen, um etwa im Fernsehen der Öffentlichkeit die Finanzwelt zu erklären. Im März war er auf Einladung der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler in Innsbruck zu Gast und zeichnete ein nicht unbedingt angenehmes

Bild. „Das Bankgeheimnis gibt es im Grunde nur mehr zwischen Privaten“, sagt Haber. Mit der Steuerreform 2015/16 wurde nicht nur die Meldepflicht von bestimmten Geldflüssen sowie der weltweite Austausch von Kontodaten mit 140 Staaten in Steuerangelegenheiten beschlossen, sondern auch die Bastion „Bankgeheimnis“ de facto Geschichte. Trotz Widerstands ist eine Rücknahme der neuen Maßnahmen für Haber unrealistisch. „Das Bankgeheimnis wurde eingeschränkt, um Steuergerechtigkeit zu erreichen. Heutzutage kann man in diesen Bereichen nicht mehr gegen die Transparenz und für Anonymität argumentieren.“ Haber erwartet sogar noch weitere Verschärfungen. Auch die Experten der Schoellerbank haben sich mit der Thematik eingehend befasst und ihr Denkergebnis in einem Analysebrief festgehalten. Ein Einblick in die Welt des Bankgeheimnisses ...

## Keine österreichische Erfindung

In Österreich war bis Februar 2015 der § 38 des BWG (Bankwesengesetz) – besser bekannt als das Bankgeheimnis – die Zugangsbarriere für Behörden vor privaten Finanzdaten. Nur im Strafverfahren bzw. bei Finanzstrafvergehen konnte auf richterlicher Anordnung eine Offenlegung von Kontodaten und -beträgen bei Finanzinstituten erreicht werden. Mit der Steuerreform 2015/16 wurde dies anders. Verpflichtende Meldungen an die Behörden sind seither vom Bankgeheimnis ausdrücklich ausgenommen. Dem „gläsernen Steuerpflichtigen“ kam man damit sichtbar näher.

Kontenregistermeldungen und Einsichtnahme in Bank- und Finanzamtsdaten sind in anderen Ländern durchwegs Usus. Österreich ging diesbezüglich lange Zeit seinen eigenen Weg. Seit dem 1. März 2015 hat sich das geändert. Nunmehr müssen Banken die Kontonummern ihrer Kunden, ganz gleich ob natürliche Person oder Rechtsträger, an das Kontenregister melden. Kapitalabflussmeldungen bei Beträgen über 50.000 Euro von natürlichen Personen sind der Finanzbehörde ebenfalls mitzuteilen, selbst im Ausland steuerlich ansässige Kunden sind von diesen Meldungen nicht ausgenommen. Zusätzlich sind den ausländischen Finanzbehörden im Zuge des von der OECD initiierten Automatischen Informationsaustauschs (AIA) insbesondere Kontosalden und -gutschriften jährlich zu melden.

## Enthaltene Informationen

Alle österreichischen Konten, Depots und Sparbücher von natürlichen Personen und Rechtsträgern werden im Kontenregister geführt. Dabei sind natürliche Personen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen für Steuern und Rechtsträger mit der Firmenbuchnummer erfasst. Ist kein Personenkennzeichen ermittelbar, wird stattdessen Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat bekannt gegeben.

Diese Meldung gilt ebenso für jeden Mitinhaber, Zeichnungsberechtigten, Treugeber oder wirtschaftlichen Eigentümer des jeweiligen Kontos, Depots bzw. Sparbuchs. Bei mehreren Inhabern werden diese Daten pro Inhaber gemeldet. Zum Konto selbst werden neben dem jeweiligen Kreditinstitut, der Kontonummer und der IBAN auch Tag der Kontoeröffnung und Tag der Schließung gemeldet. Die Kontoschließung bleibt für zehn Jahre im Register sichtbar. Kontostand ist keiner ersichtlich.

Jeder Steuerbürger, der wissen möchte, welche Konten, Depots und Sparbücher seinem Namen zugeordnet sind, kann dies unkompliziert über seinen FinanzOnline-Zugang jederzeit einsehen. Sollten an dieser Stelle nicht mehr zugehörige Konten aufscheinen, empfiehlt es sich, die Stammdaten beim jeweiligen Finanzinstitut überprüfen zu lassen. Dies passiert oft bei Sparbüchern, die einst von Eltern für ihre mittlerweile volljährigen Kinder eröffnet wurden.

### Einblick der Finanzbehörde

Grundsätzlich gilt, dass die Finanzbehörde nur im Zusammenhang mit der Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuererklärung das Kontenregister befragen darf. Diese Abfragen geschehen nicht willkürlich, sondern nur in begründeten Fällen, die von hochrangigen Finanzbeamten zu genehmigen sind. Jede Einsichtnahme von Seiten der Finanzbehörde ins Kontenregister ist akribisch zu dokumentieren und wird über den Finanz-Online-Zugang sichtbar. Einer befürchteten Willkür durch die Behörde wurde vom Gesetzgeber bereits im Vorfeld ein Riegel vorgeschoben. Neben Finanzbehörden dürfen auch Staatsanwaltschaften, Gerichte und Zollbehörden auf das Kontenregister zugreifen. Diese jedoch nur im Zusammenhang mit Straf- bzw. Finanzstrafverfahren.

### Wann kommt es zur Konteneinschau?

Reicht die Tatsache, dass eine Kontonummer einem Einzelnen oder einem Rechtsträger zugeordnet werden kann, nicht aus, kommt es in begründeten Fällen zur Kontoeinschau. Erst diese liefert Auskunft, welche Transaktionen am Konto oder Depot stattgefunden haben. Hier werden die einzelnen Buchungen und Salden sichtbar. Die Einschau erfolgt immer erst nach Genehmigung durch einen Richter des Bundesfinanzgerichtshofs. Der Betroffene kann vor einem Senat des Bundesfinanzgerichts Rekurs bzw. Einspruch anmelden. Wird diesem stattgegeben, darf die



Finanzbehörde die aus der Kontoeinschau gewonnenen Informationen nicht berücksichtigen bzw. verwenden.

### Kapitalabflussmeldung ab 50.000 Euro

Kontoregister und Konteneinschau dienen der Finanzbehörde als Instrument der Überprüfung von unplausiblen Steuererklärungen – aber nur in begründeten Fällen. Der Gesetzgeber ließ sich deshalb noch eine Maßnahme einfallen, um die Transaktionen vor der Kontoeinschau sichtbar zu machen. Die Finanzinstitute müssen seit 1. März 2015 sämtliche Kapitalabflüsse von einem Konto, Depot oder Sparguthaben ab einem Betrag von 50.000 Euro melden. Es ist dabei irrelevant, ob der Betrag abgehoben, auf ein eigenes Konto bei einer anderen Bank, an einen Dritten überwiesen oder auf ein Depot einer anderen Person übertragen wird. Sämtliche Kapitalabflüsse seit dem 1. März 2015 und für das gesamte Jahr 2016 liegen der Finanzbehörde vor. Seit 2017 werden die Kapitalabflussmeldungen monatlich der Behörde gemeldet. Will jemand durch geringere Beträge die Meldung vermeiden, hat der Gesetzgeber diesem Ansinnen einen Riegel vorgeschoben. Bereits ab einem Volumen von 10.000 Euro werden diese Beträge im Zusammenhang mit einer quartalsweisen Zusammenrechnungsbestimmung gespeichert und quasi auf Wartetaste gelegt. Wenn sie in Summe 130.000 Euro übersteigen, erfolgt ebenfalls eine Kapitalabflussmeldung. Einzig Eigenüberträge innerhalb desselben Bankinstituts sind von der Meldung ausgenommen, sofern tatsächlich Soll- und Habensalden weitgehend übereinstimmen. Im Zusammenhang mit Kapitalabflüssen an Dritte wird unter Umständen eine Schenkungsmeldung erforderlich. Es ist daher wichtig, dass Steuerpflichtige bei Beträgen über 50.000 Euro, die an Familienmitglieder übertragen werden, eine Schenkungsmeldung nach Bundesabgabenordnung (BAO)

vornehmen. Für diese Meldung ist der Geschenkgeber bzw. -nehmer gleichermaßen verantwortlich.

### Meldestandard für im Ausland steuerlich Ansässige

Meldungen betreffen nicht nur Steuerpflichtige im Inland. Wer im Ausland steuerlich ansässig ist, ganz gleich ob natürliche Person oder Rechtsträger, wird an seine ausländische Steuerbehörde gemeldet. Dieses von der OECD vorgegebene Regime des Automatischen Informationsaustausches (AIA) gilt für Steuerpflichtige aus sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten und solchen aus bestimmten Drittstaaten. In welche Länder Österreich tatsächlich meldet, veröffentlichte das Finanzministerium zuletzt im Jänner 2017. Schlussendliches Ziel ist ein Informationsaustausch zwischen sämtlichen dem AIA beigetretenen Ländern.

An das Finanzministerium gemeldet werden äußere Kontodaten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Kontonummer/IBAN von Konten und Depots sowie innere Daten, wie der Endbestand per 31. Dezember eines jeden Jahres, Erträge und Veräußerungserlöse. Dieses leitet die Daten an die ausländischen Steuerbehörden weiter. Das österreichische Bankgeheimnis ist damit Geschichte, meint auch die Schoellerbank. Waren Kontoöffnungen auf richterliche Anordnung bisher auch schon möglich, so haben sich nun der Umfang und der Zugang zu Finanzdaten stark erweitert. Mit der Vielfalt der in der jüngsten Vergangenheit eingeführten Melderegimes wurden sowohl der österreichischen Steuerbehörde als auch den ausländischen Steuerbehörden viele Informationen zugänglich. Steuererklärungen können damit im In- und Ausland präzisiert und überprüft werden. Die genaue Einhaltung des Datenschutzes – also wer wann und wo auf welche Daten Zugriff erhält – hat daher einen noch höheren Stellenwert erlangt, um die finanzielle Privatsphäre zu wahren. ●